Familienrecht 2. Halbbd.: Betreuungssachen und andere Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit

von
Georg Dodegge

8. Auflage

Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 66197 6

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

Fähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, beeinträchtigt, fehlt es an der Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung.[599] Gleiches gilt, wenn der Betroffene noch in der Lage ist, jemanden mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen.[600]

Die tatsächlichen Feststellungen zur Erforderlichkeit hat das Gericht selbst für jeden Aufgabenkreis zu treffen.[601] Das kann nicht dem Gutachter zu überlassen werden.[602] Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist auch bei einer Entscheidung über die Verlängerung einer Betreuung zu beachten.[603] Formularmäßige Zuweisungen von Aufgaben ohne Überprüfung der Erforderlichkeit im Einzelnen soll vermieden werden. Der Begriff Aufgabenkreis schließt es dabei nicht aus, dem Betreuer nur eine Aufgabe zu übertragen.[604] Die Gerichte greifen indes häufig auf die typisierenden Aufgabenkreise der Vergangenheit zurück. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist unter verschiedenen Aspekten im Rahmen des § 1896 II BGB relevant.

a) Betreuungsbedarf. Es muss in jedem einzelnen Aufgabenkreis konkret ein Regelungsbedarf bestehen, es darf nicht eine so genannte Vorratsbetreuung eingerichtet werden.[605] Es muss daher konkret, auf jeden Aufgabenkreis bezogen, dargelegt werden, welche Handlungen, Entscheidungen bzw Aufgaben anstehen, maW, was zu regeln ist.[606] Das Gericht muss darlegen, welche Erfolg versprechenden Möglichkeiten bestehen, die Situation des Betroffenen zu verbessern. In den einzelnen Aufgabenkreisen muss der Bedarf hervortreten, durch einen Betreuer konkret etwas zu bewirken und zu unternehmen.[607] Es kann allerdings genügen, wenn kein akuter Handlungsbedarf besteht, aber ein erneutes Auftreten von Verwirrtheitszuständen mit Halluzinationen konkret zu erwarten ist und ein sofortiges Betreuerhandeln erforderlich macht.[608] Insoweit muss das Gericht ggf Beispiele für ein sozial eigenschädliches Verhalten des Betroffenen in jüngerer Vergangenheit und entsprechende Möglichkeiten eines Betreuers zur Gefahrenabwehr oder -begrenzung darlegen.[609] Ein Regelungsbedarf fehlt etwa, wenn der eine Betreuung beantragende Betroffene bisher trotz seiner Erkrankung die erforderlichen Dinge selbst oder mit Hilfe eines von ihm beauftragten Anwaltes geregelt hat.[610] Allein die Weigerung des Betroffenen, mit einem Betreuer zusammenzuarbeiten, lässt die Erforderlichkeit der Betreuung indes nicht entfallen.[611] Selbst wenn ungewiss ist, ob ein Betreuer den Betroffenen in den von ihm wahrgenommenen Aufgabenkreisen effektiv begleiten kann, kann die Erforderlichkeit bejaht werden, sofern die Betreuung die Chance bietet, den Betroffenen positiv zu unterstützen.[612] **276**

---

[599] OLG München BtPrax 2006, 156.
[600] BGH NJW-RR 2014, 385.
[601] BGH FamRZ 2013, 619.
[602] OLG Frankfurt FamRZ 2008, 1477; KG BtPrax 2005, 153.
[603] OLG München BtPrax 2006, 30.
[604] BGH NJW-RR 2012, 772.
[605] OLG Köln FamRZ 2000, 908 und NJWE-FER 1999, 324: Gefahreneintritt in Form einer unbeherrschbaren kritische Situation war im konkreten Aufgabenkreis ungewiss.
[606] BayObLG FPR 2003, 143.
[607] OLG Hamm NJWE-FER 2001, 152.
[608] BayObLG BtPrax 2003, 177.
[609] OLG München BtPrax 2006, 30.
[610] OLG Zweibrücken BtPrax 2004, 155.
[611] KG NJOZ 2005, 3625.
[612] BGH NJW 2013, 1449: Fall der abgelehnten psychiatrischen Behandlung.

beck-shop.de

277 **b) Betreuungsbedürftigkeit.** Hinzutreten muss die krankheits- (behinderungs-) bedingte Unfähigkeit des Betroffenen, diese einzelnen Regelungen zu treffen – **Betreuungsbedürftigkeit.** Anzuknüpfen ist dabei an die konkrete Lebenssituation und die bisherige Lebensgestaltung des Betroffenen.[613] Zu prüfen ist hier, welche Einzelbereiche der Betroffene nicht mehr beherrschen und gestalten kann. Die Betreuung darf keine Angelegenheiten umfassen, die der Betroffene noch selbst besorgen kann. Die Krankheit bzw Behinderung muss konkret festzustellende Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten haben.[614] Eine Betreuungsbedürftigkeit besteht nicht schon dort, wo sich ein gesunder Mensch der Hilfe eines anderen, zB Rechtsanwalt, Steuerberater, bedienen würde. Nur wenn der Betroffene psychisch außerstande ist, solche Hilfe von sich aus in Anspruch zu nehmen oder sogar die Notwendigkeit der Inanspruchnahme zu erkennen, ist die Erforderlichkeit zu bejahen.[615] Daran fehlt es, wenn der die Betreuung anordnende Beschluss nicht erkennen lässt, dass und warum der Betroffene aufgrund psychischer Krankheit nicht in der Lage ist, seinen Aufenthaltsort entsprechend einer damit verbundenen freien Willensbestimmung zu wählen.[616]

278 **c) Fallbeispiele zur Erforderlichkeit einer Betreuung.**

aa) Betreuungsbedarf und -bedürftigkeit.

Vermögenssorge:

– Es sind zwar kein Vermögen und keine Einkünfte vorhanden, der Betroffene ist im Vermögensbereich aber weiter tätig und jederzeit kann das Bedürfnis für den Betreuer, etwas regeln zu müssen, eintreten.[617]

– Verhinderung weiterer Verschuldungen und planmäßige Schuldentilgung.[618]

– Der Betroffene ist leicht beeinflussbar und gibt – ohne rechtliche Klärung, ob Schenkung oder Darlehn vorliegt, größere Geldbeträge weg.[619]

– Erbschaft von 28 000 € steht in Aussicht.[620]

– Ehegatte will gegenüber dem geschäftsunfähig gewordenen Ehepartner den Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments erklären.[621]

Gesundheitsfürsorge:

– Wahrnehmung der ambulanten Behandlung nur unter Druck der Betreuung.[622]

– Regelmäßige Einweisungen in die Psychiatrie[623] bzw Behandlungsnotwendigkeit zur Abwehr einer Eigengefährdung.[624]

---

[613] BGH NJW-RR 2011, 1506.
[614] OLG München FGPrax 2005, 156.
[615] BayObLG NJWE-FER 2001, 151; OLG München FGPrax 2005, 156.
[616] LG Rostock BtPrax 2003, 234: Betroffene will in altengerechte, ebenerdige Wohnung umziehen.
[617] BayObLG FamRZ 1997, 902.
[618] OLG München FGPrax 2008, 110; BayObLG NJWE-FER 1997, 227; auch bei einem vermögenslosen Betroffenen, BayObLG FamRZ 2001, 935.
[619] BayObLG BtPrax 2002, 165.
[620] OLG München BtPrax 2006, 30.
[621] OLG Hamm BtPrax 2014, 85; OLG Nürnberg NJW 2013, 2909.
[622] OLG Köln FamRZ 2000, 908.
[623] LG Freiburg FamRZ 2000, 1316.
[624] OLG Schleswig BtPrax 2008, 132, 133.

beck-shop.de

– Notwendigkeit medikamentöser Behandlung bei schwerer psychischer Krankheit einschließlich Entscheidung darüber, ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgen soll.[625]
– Notwendigkeit künftiger nervenärztlicher Behandlung ist konkret absehbar und im Falle eines akuten Verwirrtheitszustandes muss Betreuer sofort handeln.[626]
– Entscheidung über den – ernsthaft in Betracht kommenden – Schwangerschaftsausbruch.[627]
– Psychiatrische Behandlung bietet die Chance den Betroffenen positiv zu unterstützen.[628]

Aufenthaltsbereich/Wohnungsangelegenheiten:

– Krankheitsbedingt muss regelmäßig neue Bleibe gesucht werden, es ist regelmäßig zur Abwehr einer Verwahrlosung zu entrümpeln.[629] Keine Befugnis zum zwangsweisen Betreten der Wohnung.[630]
– Krankheitsbedingtes Verhalten gefährdet die Wohnung.[631]
– Krankheitsbedingte, mit gesundheitlichen und finanziellen Selbstschädigungen verbundene Sammelwut kann durch Fremdreinigung entgegen gewirkt werden.[632]

Rechtsangelegenheiten:

– Betroffener ist geschäftsunfähig und es sind Prozesse zu führen.[633]

Beachte: Der Aufgabenkreis Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten ist inhaltsleer und berechtigt nicht zur Vertretung im Ehescheidungs-[634] oder Strafverfahren[635] oder zur Stellung eines Strafantrages.[636]

Umgangsrecht:

– Obwohl Besuche seiner Kinder dem Wohl des Betroffenen dienen, werden sie nicht zugelassen.[637]
– Schutz vor unfreiwilliger Mitwirkung an menschenunwürdiger Berichterstattung in den Medien.[638]
– Schutz vor Besuchen oder Anrufen, die der Gesundheit des Betroffenen abträglich sind.[639] Grundrechte der davon Betroffenen sind zu beachten.[640]

---

[625] BayObLG FamRZ 2001, 1247.
[626] BayObLG BtPrax 2003, 177.
[627] OLG Frankfurt NJW 2009, 3790.
[628] BGH NJW 2013, 1449.
[629] LG Freiburg FamRZ 2000, 1316; AG Detmold FamRZ 2011 1898.
[630] BayObLG NJW-RR 2001, 1513; LG Darmstadt BtPrax 2013, 129 und 130.
[631] OLG München BtPrax 2006, 30.
[632] OLG Hamm, FGPrax 2009, 111.
[633] BGH FamRZ 2014, 830; OLG Hamm NJW 2014, 158: OLG Celle NJW 2013, 2912; jeweils Antrag auf Ehescheidung; BayObLG NJWE-FER 1997, 227; BAG FamRZ 2009, 1665.
[634] OLG Zweibrücken BtPrax 2012, 73 und 2011, 1814.
[635] OLG Hamburg Beschluss v 17.6.2013 – 2 Ws 23–25/13, BeckRS 2014, 08291. Ausreichend ist es, wenn der Aufgabenkreis Elemente der Vermögens- und Personensorge umfasst, BGH Urteil v 29.7.2014 – 5 StR 46/14, BeckRS 2014, 16415.
[636] OLG Celle BtPrax 2012, 121.
[637] BayObLG FamRZ 2000, 1524; AG Bielefeld FamRZ 2012, 1089.
[638] OLG Köln FamRZ 2001, 872.
[639] BayObLG FamRZ 2003, 962.
[640] BayObLG FamRZ 2004, 1670.

beck-shop.de

Kontrolle von Post und Telefon:
– Der Aufgabenkreis muss ausdrücklich angeordnet werden, vgl § 1896 IV BGB. Da er einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff beinhaltet, darf er nur angeordnet werden, wenn ohne Postkontrolle und Entscheidung über den Fernmeldeverkehr ein Betreuer die ihm übertragenen Aufgaben nicht in der gebotenen Weise erfüllen kann und hierdurch wesentliche Rechtsgüter des Betroffenen erheblich gefährdet oder beeinträchtigt werden.[641]
– Betroffener ist nicht oder nicht durchgängig bereit, dem Betreuer die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen auszuhändigen.[642]
– Betroffener ist vor berechtigten Maßnahmen Dritter zu schützen.[643]

279 *bb) Fehlender Betreuungsbedarf.*
Allgemein:
– Angestrebter Zweck der Betreuung lässt sich nicht erreichen, weil der Betroffene jeden Kontakt mit dem Betreuer ablehnt und der Betreuer damit handlungsfähig ist,[644] bzw der Betroffene generell betreuungsunfähig ist.[645]
– Vertretung vor Ämtern und Behörden hat keinen eigenständigen Regelungsinhalt.[646]
Gesundheitsfürsorge:
– Besteht nur im Bereich der psychiatrischen Gesundheitsfürsorge Handlungsbedarf, darf nicht die gesamte Gesundheitsfürsorge umfasst sein.[647]
– Betroffener ist nicht krankheitseinsichtig, es ist aber nicht ersichtlich, dass der Betreuer Maßnahmen zur Behandlung des Betroffenen getroffen hat noch dass solche Maßnahmen geplant sind.[648]
– Betreuer hat mangels Kooperationsbereitschaft des Betroffenen keine tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten und beschränkt sich auf „Überwachungsfunktion aus der Ferne“ bzw der erstrebte Zweck kann nicht erreicht werden.[649]
– Betroffener begibt sich regelmäßig freiwillig in Behandlung und bricht Therapien nicht vorzeitig ab.[650]
Aufenthaltsbereich:
– Betreuung umfasst zusätzlich die Befugnis über die Klinikunterbringung zu entscheiden. Hier kein Bedarf für Aufenthaltsbestimmung oder Wohnungsangelegenheiten, wenn der Betroffene sich zuletzt eigenständig eine neue Wohnung gesucht hatte.[651]
Rechtsangelegenheiten:
– Kann sich der Betroffene im Strafverfahren nicht selbst verteidigen, ist kein Betreuer, sondern ein Pflichtverteidiger zu bestellen.[652]

---

641 BayObLG FamRZ 2001, 871.
642 OLG München FamRZ 2008, 89.
643 OLG München FGPrax 2008, 110: Beschlagnahme des Telefons wegen Missbrauch des Notrufs und wegen Stalking.
644 BGH NJW 2014, 935/936.
645 LG Bielefeld BtPrax 2013, 123 (L) = BeckRS 2013, 13443.
646 OLG Frankfurt FamRZ 2008, 1477; KG NJW 2009, 226.
647 BayObLG FamRZ 2001, 935.
648 BayObLG NJW 2003, 871.
649 OLG München BtPrax 2006, 30; OLG Schleswig BtPrax 2009, 299.
650 OLG München FGPrax 2008, 110.
651 OLG München BtPrax 2006, 30.
652 OLG Hamm NJW 2003, 3286. Wird der Betroffene in einem Strafverfahren von einem Verteidiger vertreten, kann ohne Beteiligung des für Vermögensangelegenheiten bestellten Betreuers über einen Adhäsionsantrag wirksam entschieden werden, BGH BtPrax 2013, 78.

beck-shop.de

Vermögenssorge:
– Bei Mietrückständen muss zuerst festgestellt werden, dass der Betroffene nicht zumindest teilweise zu Recht gemindert bzw zurückbehalten hat.[653]
– Bei bescheidenen Einkünften aus Rente und Grundsicherung, sparsamen Haushalten und sind keine Schulden zu regulieren, fehlt Regelungsbedarf.[654]
– Betreuung im Vermögensbereich trägt nur zur Zweckdienlichkeit des Betroffenen bei.[655]

3. Fehlende Regelungsmöglichkeit 280

Die regelungsbedürftigen Angelegenheiten dürfen nicht durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut geregelt werden können.[656]

a) **Andere Hilfen.** Andere (tatsächliche) Hilfen sind etwa:
– Initiierung und Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme durch Arzt und Sozialdienst im Krankenhaus.[657]
– Zuführung zum Arzt und Medikamentengabe durch Mutter.[658]
– Familien- oder Nachbarschaftshilfe.[659]
– Führung und Anleitung durch das Heimpersonal.[660]
– Annahme und Verwaltung des persönlichen Barbetrages nach § 35 II 1 SGB XII für einen Heimbewohner aufgrund vertraglicher Verpflichtung durch einen Heimträger.[661]
– Annahme angebotener und möglicher sozialer Dienste.[662]
– Hilfen im Rahmen der originären Zuständigkeit von Sozial-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden.[663]

b) **Vollmacht.** Zur Stärkung der Verbreitung von Vollmachten hatte Gesetzgeber im 1. BtÄndG den **möglichen Regelungsinhalt** von Vollmachten ausdrücklich auch für die Bereiche **„Durchführung ärztlicher Maßnahmen“** und **„Durchführung von Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen“** (Fixierungen) anerkannt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber inhaltliche Mindestanforderungen, Schriftlichkeitserfordernisse sowie in bestimmten Fällen gerichtliche **Genehmigungsvorbehalte** festgelegt, vgl §§ 1904 I, II, V, 1906 V BGB. Soll eine Vollmacht diese Aufgabenkreise regeln, muss der Inhalt insoweit klar und unmissverständlich sein (Warnfunktion).[664] 281
Durch das 2. BtÄndG hatte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich für Vollmachten zum 1.7.2005 weiter ausgedehnt. Nach § 51 III ZPO kann

---

653 BayObLG FamRZ 2003, 1967.
654 OLG München BtPrax 2006, 30.
655 BGH FamRZ 2012, 1365.
656 BGH FamRZ 2012, 969; OLG Schleswig FGPrax 2004, 70; OLG München BtPrax 2006, 30.
657 LG Hamburg BtPrax 1993, 209.
658 OLG Köln NJWE-FER 1998, 250.
659 OLG Köln NJWE-FER 1998, 250; LG Essen, FamRZ 2008, 183.
660 BayObLG FamRZ 1998, 452.
661 BGH NJOZ 2011, 611.
662 OLG Köln OLG-Report 2002, 46 unter Hinweis auf §§ 10, 29 SGB I, 39, 40, 47 BSHG (jetzt §§ 53, 54, 57 SGB XII) für einen körperlich behinderten Betroffenen.
663 OLG Oldenburg FPR 2004, 364; AG Duisburg-Hamborn BtPrax 2004, 79 unter Hinweis auf §§ 5 I, 27 I Nr 6 BSHG (jetzt §§ 8, 18 SGB XII); LG Duisburg BtPrax 2004, 156.
664 LG Hamburg FamRZ 1999, 1613; LG Düsseldorf MDR 2000, 646. Zur Abgrenzung einer Vorsorgevollmacht zur Betreuungsverfügung siehe OLG Frankfurt FamRZ 2004, 1322.

beck-shop.de

der Bevollmächtigte den geschäftsunfähigen Vollmachtgeber mit einer (Vorsorge) Vollmacht gerichtlich vertreten, wenn die Vollmacht geeignet ist, eine Betreuerbestellung zu vermeiden. Zudem können die Landesgesetzgeber den Bevollmächtigten die Vertretungsbefugnis im Melderechtsverfahren eröffnen. Um die Akzeptanz von Vollmachten im Rechtsverkehr zu steigern, ermöglicht § 6 BtBG zudem seit dem 1.7.2005 die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch die Betreuungsbehörden.

Aufgrund der Änderungen des FamFG ist der Bevollmächtigte nunmehr auch berechtigt, die Unterstützung der Betreuungsbehörde bei Zuführung zur Unterbringung anzufordern, § 326 I FamFG.

282 Ein Bevollmächtigter kann die Angelegenheiten nur dann genauso gut wie ein Betreuer regeln, wenn:

- Die Vollmacht wirksam erteilt ist, d. h. Geschäfts- bzw Einwilligungsfähigkeit vorliegt.[665] Bleibt Vorliegen der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung selbst nach sachverständiger Klärung des Sachverhaltes und Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen zweifelhaft, ergeben sie zumindest aber eine nachhaltige Beeinträchtigung der Willensfreiheit, ist Betreuerbestellung zulässig,[666] ebenso wenn zweifelhaft bleibt, ob Widerruf der Vollmacht wirksam ist.[667]
- Die Vollmacht einen zulässigen Inhalt aufweist.
- Die Vollmacht die regelungsbedürftigen Angelegenheiten umfasst, woran es fehlen kann, wenn die Vollmacht nicht zu Entscheidungen über den notwendigen Widerruf einer weiteren Vollmacht oder zur Einwilligung in eine geschlossene Unterbringung berechtigt,[668] ein Einwilligungsvorbehalt erforderlich wird[669] oder eine Vollmacht die Behandlung mit Psychopharmaka ausschließt.[670] Ergeben die Ermittlungen, dass für das einzige Konto des Betroffenen eine Bankvollmacht besteht, kann dies die Betreuerbestellung im Vermögensbereich entbehrlich machen.[671] Die Vollmacht kann auch das Recht zur Hinterlegung eines Testaments umfassen.[672]
- Die Vollmacht – soweit erforderlich – den gesetzlichen Anforderungen der §§ 1904 V, 1906 V BGB genügt.[673]
- Die Vollmacht nicht widerrufen ist – Widerruf durch den inzwischen geschäftsunfähig gewordenen Vollmachtgeber schadet nicht.[674]
- Weiter dürfen keine erheblichen Zweifel an der Redlichkeit[675] und Tauglichkeit des Bevollmächtigten ersichtlich sein. Er muss den Kriterien genügen, die

---

[665] BGH NJW-RR 2013, 1473; FamRZ 2012, 969.
[666] OLG Hamm NJW-RR 2011, 1638.
[667] OLG Brandenburg FamRZ 2008, 303 (L) = BeckRS 2008, 02359; OLG Schleswig BtPrax 2008, 132 und 2006, 191; BayObLG FamRZ 1996, 1370: allerdings nicht wenn der Betroffene sie mit freiem Willen ablehnt.
[668] OLG Karlsruhe BtPrax 2010, 178; LG Ulm NJOZ 2011, 714.
[669] BGH NJW-RR 2011, 1507.
[670] KG FamRZ 2006, 148.
[671] BayObLG FamRZ 2004, 1229.
[672] OLG München NJW-RR 2012, 1288.
[673] OLG München BtPrax 2006, 30; KG FGPrax 2009, 108.
[674] BayObLG FamRZ 2002, 1220.
[675] Sie bestehen, wenn der Bevollmächtigte den Verbleib von Geldern des Vollmachtgebers nicht zu erklären vermag, BGH NJW 2014, 1733.

beck-shop.de

der § 1897 IV BGB vorgibt.[676] Bestehen solche Zweifel ist zu prüfen, ob einer dadurch bedingten Vermögensgefährdung nicht durch eine Kontrollbetreuung begegnet werden kann.[677] Nur wenn nach Ermittlung aller relevanten Gesichtspunkte erhebliche, mit konkreten Tatsachen belegte Bedenken gegen die Redlichkeit des Bevollmächtigten bestehen, rechtfertigt es eine Betreuerbestellung trotz Vollmacht.[678] Das ist zu bejahen, wenn die Wahrnehmung der Interessen des Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten eindeutig dem Wohl des Betroffenen zuwider läuft, etwa weil:

– Der Bevollmächtigte schwere Pflichtverletzungen begeht, zB Konten räumt,[679] zT auf eigene Konten überweist, ohne dass dafür ein Rechtsgrund bestand, eine überstürzte Wohnungsauflösung durchführt oder den Intim- und Schambereich der Vollmachtgeberin verletzt[680].

– Der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Interessen des Betroffenen sachgerecht wahrzunehmen, weil er zB aus in seiner Person liegenden Gründen nicht in der Lage ist, professionelle Hilfeangebote wahrzunehmen, zB Pflege des Betroffenen wird nicht umfassend, vollständig und sorgfältig sichergestellt. Die Ungeeignetheit kann sich selbst daraus ergeben, dass der Bevollmächtigte unverschuldet objektiv nicht in der Lage ist, die Vollmacht zum Wohl des Vollmachtgebers auszuüben.[681]

– Hinzutreten muss, dass die Bestellung eines Kontrollbetreuers nicht ausreicht.[682]

– Nicht aber bereits dann, wenn ein Betreuer objektiv eher oder besser zum Wohl des Betroffenen handeln könnte, der Bevollmächtigte in Teilbereichen andere Wertvorstellungen als die Allgemeinheit hat oder Spannungen zwischen einerseits dem Bevollmächtigten und andererseits den Pflegekräften und Ärzten bestehen.[683]

– Der Bevollmächtigte die Aufgabe wahrnimmt und kein Missbrauch der Vollmacht erfolgt.[684] Lehnt ein Bevollmächtigter aufgrund innerfamiliärer Streitigkeiten über Wirksamkeit und Umfang einer Vollmacht und widerstreitendem Verhalten des Vollmachtgebers den Gebrauch der Vollmacht ab, bleibt Betreuerbestellung möglich.[685]

– Die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr gegeben ist. Probleme ergeben sich hier in der Praxis aus den AGB der Banken, die bestimmte Formen der Kontovollmacht verlangen, der Widerrufsmöglichkeit, einer Mehrfachbevollmächtigung, der Vollmachtserteilung unter aufschiebender Bedingung[686] und bei widerstreitendem Verhalten des Vollmachtgebers.[687]

---

[676] OLG Brandenburg NJW 2005, 1587; OLG Köln FG Prax 2009, 112: Falsche Angaben bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in eigener Sache.
[677] BayObLG FamRZ 2001, 1402 und 2003, 219.
[678] BGH NJW-RR 2012, 772.
[679] BGH NJW 2011, 2135/2136: Abhebung von 15 000 € 4 Tage nach Vollmachtserteilung, ohne dass es zu begleichende Verpflichtungen gab.
[680] LG Bielefeld FamRZ 2012, 1671.
[681] BGH NJW 2013, 3373.
[682] KG NJW-RR 2007, 514: Keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit.
[683] OLG München FamRZ 2005, 1859.
[684] BayObLG FamRZ 2003, 1219f; LG Wiesbaden FamRZ 1994, 778. Zu einem Missbrauch OLG Schleswig FGPrax 2006, 217.
[685] BayObLG NJOZ 2004, 2169.
[686] OLG Frankfurt FGPrax 2011, 58 und 273.
[687] OLG Schleswig FamRZ 2006, 73; BayObLG NJOZ 2004, 585.

beck-shop.de

– Letztlich muss – soweit die Überwachung des Bevollmächtigten erforderlich ist – diese möglich sein.[688] Im Einzelfall kann familiäre Kontrolle genügen.[689]
Die Gerichte der Tatsacheninstanz haben Hinweisen auf die Existenz einer Vollmacht nachzugehen.[690]
Beachte: Will der (noch) geschäftsfähige Betroffene keine Vollmacht erteilen, sondern wünscht die Bestellung eines Betreuers, kann ihm der Schutz des Betreuungsrechts nicht unter Hinweis auf § 1896 II BGB versagt werden.[691] Das gilt aber nur, wenn der Betroffenen die Bevollmächtigung aus sachgerechten Gründen – Fehlen einer vertrauenswürdigen Bezugsperson bzw der Kontrollmöglichkeit – ablehnt. Bei sachfremden Gründen – Ersparen von Kosten bei der Vermögensverwaltung, grundloses Ablehnen der Einschaltung eines Rechtsanwaltes, der bei Mittellosigkeit ggf im Rahmen der Beratungs- oder Prozesshilfe tätig werden kann – gebietet der Gesichtspunkt der Schutzwürdigkeit des Betroffenen dagegen keine Betreuerbestellung.[692]

282a c) **Kontrollbetreuung.** Nach § 1896 III BGB kann als Aufgabenkreis des Betreuers die Geltendmachung von Renten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden, sog. **Kontrollbetreuung.** Voraussetzungen sind:
– Bestehen einer wirksamen, nicht widerrufenen Vollmacht.
– Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen des § 1896 I BGB, dazu Rn 270 ff.
– Unfähigkeit des Vollmachtgebers, den Bevollmächtigten zu überwachen.
– Erforderlichkeit der Kontrollbetreuung. Demnach muss der durch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte untermauerte Verdacht bestehen, dass mit der Vollmacht dem Betreuungsbedarf nicht genüge getan wird. Das kann bejaht werden, wenn eine ständige Kontrolle wegen der besonderen Schwierigkeit und/oder dem besonderen Umfang geboten ist, Interessenkonflikte oder Bedenken gegen die Geeignetheit des Bevollmächtigten – Handeln entgegen der Vereinbarung und dem Interesse des Vollmachtgebers – bestehen.[693] Die Bestellung eines Kontrollbetreuers ist zB entbehrlich, wenn der Vollmachtgeber zwei Personen jeweils uneingeschränkt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt hat.[694] Bei der Prüfung der Eignung des Bevollmächtigten kann diesem das Verschulden seines im Betreuungsverfahren tätigen Rechtsanwaltes nicht zugerechnet werden.[695] Bei erheblichen Zweifeln an der Redlichkeit des Bevollmächtigten und an der Abwendbarkeit der Vermögensgefährdung durch einen Kontrollbetreuer ist allerdings ein (Voll-)Betreuer zu bestellen.[696]

---

[688] OLG Hamm FamRZ 2001, 870.
[689] LG München FamRZ 1998, 923.
[690] BayObLG FamRZ 2003, 704.
[691] BayObLG BtPrax 2004, 194.
[692] OLG München BtPrax 2005, 156: Abwicklung einer Anwaltskanzlei.
[693] BGH Beschluss v 16.7.2014 – XII ZB 142/14, BeckRS 2014, 16945; NJW 2012, 2885; FGPrax 2012, 112 und NJW 2011, 2137.
[694] LG Oldenburg FamRZ 2013, 1605. Der Umstand der Befreiung des Bevollmächtigten von § 181 BGB und die darauf gestützte Umsetzung eines vom Vollmachtgeber gewollten Grundstücksgeschäfts begründet noch keine Erforderlichkeit für eine Kontrollbetreuung, BGH FGPrax 2012, 112.
[695] BGH NJW 2013, 1085.
[696] BGH NJW 2011, 2135/2137.